

SG_GERICHTE B 2005/16 vom 10. Mai 2005

SG Gerichte, 2005-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2005_16

FR: SG_GERICHTE B 2005/16 du 10 mai 2005

IT: SG_GERICHTE B 2005/16 del 10 maggio 2005

Regeste

Ausländerrecht, Art. 7 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 4 ANAG (SR 142.20). Einem Ausländer, gegen den eine unbedingte Landesverweisung nach Art. 55 StGB ausgesprochen wurde, kann auch keine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn er mit einer Schweizerin verheiratet ist. Im konkreten Fall war die Verweigerung der Bewilligung des ausländischen Ehemannes auch wegen Vorliegens eines Ausweisungsgrundes und fremdenpolizeilichen Fehlverhaltens verhältnismässig (Verwaltungsgericht, B 2005/16).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 10.05.2005 B 2005/16 Saint-Gall Verwaltungsgericht
10.05.2005 B 2005/16 San Gallo Verwaltungsgericht 10.05.2005 B 2005/16

Ausländerrecht, Art. 7 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 4 ANAG (SR 142.20). Einem Ausländer, gegen den eine unbedingte Landesverweisung nach Art. 55 StGB ausgesprochen wurde, kann auch keine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn er mit einer Schweizerin verheiratet ist. Im konkreten Fall war die Verweigerung der Bewilligung des ausländischen Ehemannes auch wegen Vorliegens eines Ausweisungsgrundes und fremdenpolizeilichen Fehlverhaltens verhältnismässig (Verwaltungsgericht, B 2005/16).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.